

DONNERSTAG, 13. OKTOBER 2016

Thüringer Allgemeine

SÖMMERDA

Landratsamt Sömmerda erklärt, was wann wie und wo verbrannt werden darf

13.10.2016 - 04:45 Uhr

Es ist Herbst und damit die Zeit, Gärten winterfest zu machen. Auch mit Feuer. Da stellen sich einige Fragen, die das Landratsamt Sömmerda der Redaktion beantwortet hat:



Bei einem Feuer im eigenen Garten, hier im Oktober 2013 in einem der "Thüringer Aue", muss man auf die Umwelt, die Nachbarn und allgemeinen Brandschutz achten. Und auf die Regeln, die sich der Kleingartenverein selbst gegeben hat. Foto: Peter Hansen

Landkreis. **Darf man im Garten eigentlich noch ein Feuer machen? Wenn ja, bis wann?**

Das Landratsamt dazu:

Ist der Garten der eigene Hausgarten, sind es vor allem die Belange der Umwelt und der Nachbarschaft sowie des allgemeinen Brandschutzes, die zu beachten sind. Handelt es sich um einen Garten in einer Kleingartenanlage, sind zusätzlich und oft an erster Stelle die Regelungen zum offenen Feuer zu beachten, die sich der Kleingartenverein gegeben hat.

In beiden Fällen können gemeindliche Satzungsregelungen, die von Ort zu Ort verschieden sein können, hinzukommen. In vielen Gemeinden darf ein offenes Feuer nur an wenigen Tagen im Jahr gemacht werden oder es ist grundsätzlich verboten. Auskunft gibt das zuständige Ordnungsamt. Dieses erteilt, falls erforderlich, eine Genehmigung.

An das verwendete Brennmaterial im Garten werden strenge Anforderungen gestellt: Es dürfen ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, Grill-Holz Kohle, Grill-Holz Kohlebriketts (DIN 1860), Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts (DIN 51731) oder als Holzpellets beziehungsweise andere Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität verbrannt werden. Zum Anzünden können kleine Mengen von trockenem Reisig oder Zapfen verwendet werden.

Unzulässig ist es, behandelte, verunreinigte oder sonstwie verarbeitete Hölzer als Brennmaterial zu nutzen sowie Strauch- und Baumschnitt oder gar Laub bzw. Grasschnitt einzusetzen. Das wäre als illegale Abfallentsorgung eine Ordnungswidrigkeit.

Wenn es keine offiziellen Brennzeiten mehr gibt, sind dann noch "Lagerfeuer" erlaubt, die mit Steinen eingegrenzt sind?

Das Landratsamt dazu: Brauchtums- oder Lagerfeuer bzw. Feuer in der Feuerschale sind im privaten Garten weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Jedoch müssen dabei Belästigungen der Nachbarschaft durch Funkenflug und Rauchgase sowie Brandschutzregeln, Blendwirkung in der Dunkelheit, Abstände zu Straßen, Gebäuden und brennbaren Materialien sowie der Umwelt, Kleintiere im Holzhaufen beachtet werden. Zu berücksichtigen ist auch der Wind.

Grundsätzlich sollte ein Feuer nicht auf losem Untergrund, sondern mit einer Steineinfassung, in einer Feuerschale oder einem Feuerkorb betrieben werden. Für den Notfall sollten Sand oder Wasser bereitstehen.

Im öffentlichen Bereich sind Brauchtums- oder Lagerfeuer im Landkreis vom Veranstalter generell bei der zuständigen Stadt oder Gemeinde anzumelden. In den Satzungen der Städte und Gemeinden können dazu satzungsrechtliche Regelungen bestehen, gleichzeitig hat die Gemeinde als Ordnungsbehörde und Träger der freiwilligen Feuerwehren hier rechtlichen Regelungsbedarf.

Generell ist der Veranstalter für die Sicherheit verantwortlich. Er meldet dies bei der Gemeinde an, die entscheidet, ob zulässig oder unzulässig. Die Gemeinde prüft durch Ordnungsamt und Feuerwehr, ob die rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden:

- das Einhalten von erforderlichen Mindestabständen,
- mögliche Beeinträchtigungen Dritter,
- Organisation von Ordnung und Sicherheit,
- Absicherung der notwendigen Brandwache,
- Kontrolle, dass nur geeignetes Material verwendet wird,
- Regeln des eventuell notwendigen Umschichtens vor Brennbeginn (Tierschutz),
- Meldung von Termin und Ort des Brauchtumsfeuers an den Bereich Brand- und Katastrophenschutz beim Landkreis.

Verbrannt werden darf nur trockener Baum- und Strauchschnitt, der vor dem Anbrennen umgesetzt werden sollte. Der Zweck des Feuers muss zweifelsfrei nur dem Brauchtum dienen und nicht der Beseitigung pflanzlicher Abfälle.

Wann und unter welchen Bedingungen darf man Feuer in einem Feuerkorb machen?

Landratsamt: Es gelten die gleichen Bedingungen und Regeln wie beim Lagerfeuer.

red / 13.10.16 / TA

ZOR0120042516



Ihr Urlaub beginnt schon an der Haustür

Auf den Leserreisen der Mediengruppe Thüringen genießen Sie viele Vorteile, die Ihren Urlaub von Beginn an schöner machen. [mehr...](http://zgt-cdn.de/clicklinktip/11/23)

ANZEIGE